

GO Basi Art. Nr	MO Art. Nr	Antrag / Formulierung der neuen Artikel	Begründung / Bemerkungen
I.		ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Ohne Mittelfristiger Ausgleich. (MO 4)
II.		Die Stimmberechtigten	
Fehlt; neu aufnehmen	4	<p>Schuldenbremse</p> <p>1 Die Summe der kurz- und langfristigen Schulden gemäss letzter verfügbarer Jahresrechnung darf einen Betrag von Fr. XXX pro ordentlich Besteuerte überschreiten. Der Gemeinderat informiert schriftlich zusammen mit Budget und Jahresrechnung über die Höhe der Schulden.</p> <p>2 Liegt die Summe der Schulden über dem maximal zulässigen Betrag gemäss Absatz 1, ergreift der Gemeinderat Massnahmen, die den ordnungsgemässen Zustand innerhalb von 5 bis maximal 10 Jahren wiederherstellen. Er informiert darüber laufend schriftlich zusammen mit Budget und Jahresrechnung.</p> <p>3 Im Rahmen der Massnahmen berücksichtigt der Gemeinderat die zukünftigen Entwicklungen gemäss Finanz- und Aufgabenplan, insbesondere anstehende Investitionen. Führen andere Massnahmen, wie insbesondere ein Sparprogramm, nicht zum Ziel, ist der Gemeinderat verpflichtet, zusammen mit dem nächsten Budget eine Erhöhung des Steuerfusses zu beantragen.</p>	<p>NEU, gemäss Input RPK</p> <p>Der mittelfristige Ausgleich gemäss MO scheint zweckmässig. Die Formulierung der RPK gibt eine unterstützungswürdige Richtung vor. Eine Variante: [Variante: Einwohnerin / Einwohner] ist eher nicht zu bevorzugen, damit werden alle Bewohner, Kinder bis Erwachsene, mit den Schulden belastet.</p>
4 Neuer Text:	5	<p>Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art.4 des Entwurfs beschreibt nur einen Aspekt. Wir wollen mehr Klarheit für die Bürger, das ist wichtig und sollte nicht über zusätzliche Rechtsgrundlagen zusammengesucht werden müssen. Das Zusammensuchen in verschiedenen Rechtsgrundlagen ist wenig transparent, unübersichtlich und dem Bürger schwer zumutbar.</p> <p>Titel wird ergänzt</p>

		<p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Wahl in das Friederichteramt. Für diese ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Absatz 1,3 + 4 ergänzen</p> <p>Absatz 2 bleibt sich gleich</p> <p>Wichtige Änderung</p>
<p>B. / 2 Urnenwahlen und -abstimmungen</p>			<p>Die Aussagen unter B. sind ungenügend und bedürfen der Klärung. Zudem weicht das ganze Kapitel grundlegend von der MO ab. Nachstehend unsere Ergänzungen und Textvorschläge:</p>
kein	6	<p>Verfahren Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. Der Gemeinderat ist auch Wahlbehörde für die ref. Landeskirche «Breite».</p>	<p>Als wichtige Aussage: Der Gemeinderat ist auch Wahlbehörde für die ref. Landeskirche «Breite».</p> <p>Nachtragen als neuer Artikel</p>
5 Ergänzung zu 5	7	<p>... und die Mitglieder des Gemeinderates, .die Mitglieder der Schulpflege, .die Mitglieder der Sozialbehörde, .der/die Präsident*in und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) , .die Mitglieder der Kommission für Alter und APZ</p>	<p>... zur Aufzählung gehören noch die Kommissionen....</p> <p>Nachtrag: .die Mitglieder der Kommission für Alter und APZ Breite .</p>
6 Neuer Text:	8/9	<p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 5 Gemeindeordnung an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem</p>	<p>Vorschlag für eine klarere und verständlichere Formulierung Die Aussage Art 6/1 kann nicht zutreffen, wenn mehr Personen zur Wahl stehen als benötigt!</p> <p>Neuer Text ersetzt Entwurfstext.</p>

		Fall ein Beiblatt beigelegt auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.	
7.8	10.9	Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	Text GO: Was sind Initiativen über Geschäfte.....? Einfachere Formulierung wählen. → ersetzen, Nebensatz positiv formulieren
C. /3 Gemeindeversammlung			Warum fehlen in Bassersdorf die Artikel der MO? Art Basi / MO: .../12; .../13; 9 / 14; 10 / 15; 11 / 16; 12 / 17;
vor Art. 9 setzen Neu:	12+13	Einberufung, Verfahren und Durchführung Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzähler*innen in offener Wahl.	Klarheit für die Stimmbürger, deshalb diesen Artikel einfügen
vor 11.5 setzen	16.8	Zusätzlichen Absatz einfügen: ^{xy} Der Gemeinderat hat die Bevölkerung, die Parteien und interessierte Organisationen frühzeitig in wesentliche Geschäfte mitwirkend einzubeziehen.	Die vorberatende Gemeindeversammlung ist in der neuen GO nicht aufgeführt. Zur Stärkung der demokratischen Rechte und für den rechtzeitigen Einbezug der Bürger ist eine Ergänzung nötig: Einzusetzen vor Art. 11.5
III Gemeindebehörden			Die Gliederung ist wenig verständlich und weicht stark von der MO ab. Die klaren Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind nicht ausreichend erkennbar.
...	18	Geschäftsführung 1 Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberste Verwaltungsbehörde. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Stimmbürgerinnen und	Antrag: Dieser klärende Artikel ist in die GO aufzunehmen. Er dient der Verständlichkeit und macht auch Aussagen zu Punkten, in welchen der Bürger keine Kompetenzen hat.

		<p>Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt ein Leitbild und aktualisiert es periodisch.</p>	<p>Was versteht man unter periodisch? Formulierung prüfen. . jährlich.....?</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt ein Leitbild, prüft und aktualisiert es periodisch insbesondere begleitend zum Jahresbericht.</p>
.....	19	<p>Verwaltungsorganisation</p> <p>1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Bürgernähe, der Effizienz und Transparenz. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>2 Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert, soweit nötig, die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>Solche Aussagen helfen den Bürgern und sind auch wegweisend für den Gemeinderat und die Verwaltung.</p> <p>Antrag zur Übernahme in die GO.</p>
14/1+3	24	<p>Abs 2 ist fraglich, Stufen? ... Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Antrag: Abs 2. Überarbeiten! Zu vieles wird hier an die Verwaltung, insbesondere an die Gemeindeangestellten abgegeben.... (Inhalt wie Anstellung und Kündigung an Gemeindeangestellte...?)</p>
15	20	<p>Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p>	<p>Aus dem Entwurf muss «an der Urne gewählten» gestrichen werden oder der Antragstext übernommen werden. Personen z.B. in Kommissionen müssten nach dem Entwurf Interessenbindungen nicht offenlegen.</p>
16	23	<p>Text Absatz 1 + 2 iO</p> <p>3 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet der Gemeinderat insbesondere folgende Kriterien:</p>	<p>Eine Absichtserklärung bezüglich Eignungen und Neigungen ist begrüssenswert Den nebenstehenden Absatz (3) sehen wir als sehr positive Aussage</p>

		<p>1. Eignungen und Neigungen im Hinblick auf die Aufgaben,</p> <p>2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p> <p>3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.</p>	
17	25	<p>17/1 ist wenig verständlich Zwingend anpassen:</p> <p>...ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>¹die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>²die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist,</p> <p>³die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder beratender Kommissionen des Gemeinderates</p>	<p>In diesem Bereich ist eine starke Abweichung zur MO feststellbar. Obwohl bis anhin kaum von Kommissionen geschrieben wurde, sollte die GO diese Punkte enthalten</p> <p>Den Art 17/2 versteht man als absolute Vorgabe des GR Antrag: streichen!</p>

18	26	<p>Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen des Organisationsreglementes, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten Kommissionen, 4. die Aufgaben, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der beratenden Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung an die Verwaltung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. <p>^{xy} Der Gemeinderat hat die Bevölkerung, die Parteien und interessierte Organisationen frühzeitig in wesentliche Geschäfte mitwirkend einzubeziehen.</p>	<p>GO Text Entwurf ist wenig konkret, darum Nachtrag:</p> <p>Dieser Art 18 ist umfassender zu umschreiben.</p> <p>Er bringt Klarheit und ist eine Leitlinie, an welcher sich alle orientieren können.</p>
----	----	---	---

19	27	Überprüfen	Zwingender Nachtrag .. unübertragbar
20		Finanzbefugnisse des Gemeinderatesdes Gemeinderates oder Behörden oder Abteilungsleiter.	Finanzbefugnis überarbeiten!!! 7.2+ 7.3 Gemeindeangestellten ersetzen oder streichen
C. Schulpflege (/ 3 Eigenständige Kommissionen)			
21 +ff	29	Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der*des Schulpflegepräsident*in aus 7 Mitgliedern.	Keine Verkleinerung der Schulpflege, es soll bei 7 Mitgliedern bleiben! Man beachte die Zahlen, Schulhäuser, Schulleiter, Schüler, spez Aufgaben und somit die Belastung der Schulpflege.
. .aus 25/1 .	30	Aufgaben und Verantwortlichkeit Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Nach Art 21 einfügen als Aufgaben Es dient der Klarheit
24	31	streichen	ersatzlos streichen
22	32	iO	belassen
23	33	Allgemeine, Wahl- und Anstellungs- Befugnisse Die Schulpflege ist zuständig für: ¹ die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht Beschlüssen an der Urne oder der Gemeindeversammlung unterliegen, ² das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie weiteren im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen, soweit sie nicht ausdrücklich die Kompetenz einem anderen Organ überträgt,	Der GO Entwurf lässt alles offen und ist für den Stimmbürger ohne jegliche Klarheit. Antrag: Artikel neu übernehmen! Er beinhaltet Art 24 + 25

		<p>³den Erlass und die Änderung des Stellenplans für die gemeindeeigenen Lehrpersonen und übrige Stellen im Schulbereich,</p> <p>⁴ den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</p> <p>⁵die Vertretung der Schule nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>⁶ die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Vertretung,</p> <p>⁷Erlass und Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und weiterer Verordnungen, Reglemente und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,</p> <p>⁸die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>⁹die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Schulen in einem Stellenplan,</p> <p>¹⁰den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>	
26/3	36	... Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck	Die Verantwortung ist nicht an Gemeindeangestellte zu delegieren, deshalb <u>Gemeindeangestellte</u> streichen
4/2+3	4/2+3 Gemeindeangestellte ...	

27/1	37/1	¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson je Primar- und Sekundarschule mit beratender Stimme teil.	Diese Formulierung ist ungenügend und suboptimal. zB Schulleiter der verschiedenen Stufen gehören dazu.
28	...	28.2 ... oder an Gemeindeangestellte...	
neu	38	<p>Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	Diese Beschreibung fehlt in der GO. Die Schulleitung hat umfassende Aufgaben und geniesst einen hohen Stellenwert. Die Zusammenarbeit zwischen Schulpflege und Schulleitung ist eng und intensiv. Diese Realität hat auch in der Gemeindeordnung abgebildet zu werden.
29 Neuer Text:	40 45	<p>Eigenständige Kommissionen</p> <p>Unterstellte Kommissionen</p> <p>zusammengefasst und nähere Umschreibung Seite 12-15</p>	<p>Titel ändern; Anzahl und Besetzung</p> <p>Die Artikel 40-45 gemäss GG und MO fehlen.</p>

**	** 40 ff	Eigenständige Kommissionen <ul style="list-style-type: none"> - Sozialbehörde - Kommission Alter und APZ Breite 	<p>Der weitgehende Verzicht auf eigenständige Kommissionen ist zu korrigieren. Die Sozialbehörde muss die Selbständigkeit behalten. Der Thematik ALTER kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Dies rechtfertigt die Einführung einer eigenständigen Kommission, welche den Gemeinderat in diesen Bereichen entlastet.</p>
	** 45	Unterstellte Kommissionen <ul style="list-style-type: none"> - Bürgerrechtskommission - Baukommission und Raumplanung (BZO) - Betriebskommission Werke und Energie - Kommission Sport und BxA - Grundstückgewinnsteuerkommission - Finanzplanungskommission - Kulturkommission - Verkehrskommission - Jugendkommission - Natur-und Umweltkommission 	
		Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	
30	46/47	Zusammensetzung <p>1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.</p> <p>3 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Aufgabe in GO umschreiben!</p>	<p>Ausweitung der Aufgaben der RPK auf RGPK anpassen.</p> <p>Neuen Textvorschlag der RPK übernehmen.</p>

Neuer Art:	47	<p>Aufgaben der RGPK</p> <p>1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht (Berichte zu den Leistungsaufträgen und Globalkreditabrechnungen) und die Geschäftsführung. Die Prüfung der Geschäftsführung kann sich auf laufende und abgeschlossene Geschäfte beziehen.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	
Neuer Art:	48	<p>Herausgabe von Unterlagen</p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Darüber hinaus sind ihr laufend alle Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
31	49	<p>Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert 45 Tagen</p>	Gem. RPK

32	50	<p>Finanztechnische Prüfstelle Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.</p>	Gem. RPK
Neu	(40)	<p>Sozialbehörde Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der/des Präsident*in aus fünf Mitgliedern. Der/die Sozialvorsteher*in vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident*in.</p>	<p>Sozialbehörde als eigenständige Kommission beibehalten</p> <p>Artikelgliederung nach den Vorgaben des GG verfasst</p>
	(41)	<p>Aufgaben</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Hat das Controlling der Abläufe und Dossiers innerhalb der Abteilung Soziales sicherzustellen.</p>	
	(42)	<p>Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, des Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind und unter Vorbehalt der Ziffern 3 und 4, 2. gebundene Ausgaben, 3. neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. xx.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. xx.00 im Jahr, und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. xx.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. xx.00 im Jahr, 	

		<p>4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. xx.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. xx.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	
Neu	(40)	<p>Kommission Alter und APZ Breite Zusammensetzung Kommission mit selbständigen Befugnissen bestehend aus einem Gemeinderat, einem Mitglied der Sozialbehörde und fünf Mitgliedern. Mit beratender Stimme die Geschäftsleitung APZ Breite.</p>	
	(41)	<p>Aufgaben Strategische Führung des AZP Breite und Umsetzung des Altersleitbildes Aufsicht über das APZ Breite Unterstützung der GL APZ Breite in operativen Geschäften Tragung der personellen Verantwortung mit der GL APZ Breite</p>	
29 Neuer Text:	45	<p>Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgerrechtskommission - Baukommission und Raumplanung (BZO) - Betriebskommission Werke und Energie - Kommission Sport und BxA - Grundstückgewinnsteuerkommission - Finanzplanungskommission - Kulturkommission 	<p>Es sind nicht alle unterstellten Kommissionen ausformuliert. Die näheren Umschreibungen dienen der Klarheit und sind Angaben für einen auszuförmulierenden Erlass.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrskommission - Jugendkommission - Natur-und Umweltkommission 	
	(+)	<p>Kommission für Sport und BxA Zusammensetzung Die Kommission für Sport und BxA besteht aus einem Gemeinderat, einem Mitglied der Schulpflege und 5 Mitgliedern. Der Geschäftsleiter kann mit beratender Stimme teilnehmen. Aufgaben Unterstützt Koordination und Austausch gemeinsamer Interessen, Projekte und Förderung des Sportes und von Sportanlässen im Allgemeinen. Sie setzt sich für eine ausgewogene und nachhaltige Sportförderung ein.</p>	Nähere Umschreibung
	(+)	<p>Betriebskommission Werk und Energie Zusammensetzung Die Betriebskommission besteht aus einem Gemeinderat, einem Mitglied der Tiefbauabteilung und einem Mitglied der Verkehrskommission sowie 4 Mitgliedern. Andere Geschäftsbereiche werden fallweise ohne Stimmrecht beigezogen. Aufgaben Die Betriebskommission Gemeindewerke übt die Aufsicht über Betrieb und Verwaltung aus und sorgt für eine zeitgemässe Betriebsführung. Setzt Energiewende auf Gemeindegebiet um. Kompetenzen Stellt dem Gemeinderat Anträge und muss jährlich Bericht erstatten.</p>	Nähere Umschreibung

	(+)	<p>Verkehrskommission Zusammensetzung Die Verkehrskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, ein Mitglied der Bau- und Planungskommission sowie 5 Mitglieder, alle durch den Gemeinderat ernannt. Aufgaben Die Verkehrskommission beurteilt den Motorisierten-, Langsam-Verkehr und deren Verkehrswege einschliesslich deren Entflechtung. Beurteilt die Bedürfnisse des öV und dessen Möglichkeiten in der Zukunft. Unterbreitet Vorschläge für gesamtheitliche, zukunftsgerichtete Lösungen. Kompetenzen Die Kommission stellt Anträge, führt Umfragen durch, trifft Abklärungen und erstattet jährlich Bericht.</p>	Nähere Umschreibung
	(+)	<p>Bürgerrechtskommission Zusammensetzung ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates sowie vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. ² Ein Mitglied des Gemeinderats führt den Vorsitz. Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. ³ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanz-Befugnisse der Bürgerrechtskommission in einem Behördenerlass.</p>	Nähere Umschreibung (keine Entwurfsvorschlag Funktionsbeschreibung beiliegend)
	(+)	<p>Bau- und Raumplanungs-Kommission (BZO) Prüft die raumplanerischen Bedürfnisse zukunftsgerichtet</p>	Nähere Umschreibung, nicht ausformuliert
	(+)	<p>Sicherheitskommission</p>	Nicht ausformuliert